

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Bechtolsheim**  
**vom 05. Dezember 2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner.....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

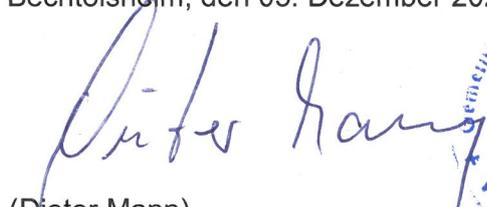
**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.06.2006, letzte Änderung vom 08.10.2019, außer Kraft.

Bechtolsheim, den 05. Dezember 2023



(Dieter Mann)  
Ortsbürgermeister



### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1.	Überlassung von Nutzungsrechten an einer	
1.1	Reihengrabstätte	700,00 Euro
1.2.	Wahlgrabstätte je Grabstelle	840,00 Euro
1.3.	Urnenreihengrabstätte	300,00 Euro
1.4.	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	600,00 Euro
1.5.	Urnenwahlgrabstätte am Rebstock je Grabstelle	900,00 Euro
1.6.	Urnenwahlgrabstätte Ruhehain je Grabstelle	900,00 Euro
1.7.	Urnenreihengrabstätte Stelenhain	500,00 Euro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr und je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 2, 4, 5 bzw. 6
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 2, 4, 5 bzw. 6
4.	Ausschachten und Schließen von Gräbern für eine	
4.1	Leichenbestattung beträgt für Verstorbene	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	
4.1.1.1	maschinell	236,81 Euro
4.1.1.2	manuell	295,12 Euro
4.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
4.1.2.1	maschinell	271,32 Euro
4.1.2.2	Manuell	473,62 Euro
4.2	Urnenbeisetzung	141,61 Euro
4.3	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50 % der Beträge nach Nr. 4.1 und 4.2
4.4	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel etc.	42,00 Euro
4.5	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	52,36 Euro
5.	Mit den Gebühren nach 4.1 und 4.2 sind abgegolten:	
-	Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes	
-	Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Laufrosten, Grasmatten, Dielen	
-	Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben	

	Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren - auf dem Grab		
6.	Die Höhe der Gebühr für eine Umbettung richtet sich nach Ab- sprache und Rechnungsstellung der ausführenden Firma		
7.	Für die Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung	180,00	€uro
8.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine		
8.1	Reihengrabstätte	450,00	€uro
8.2	Wahlgrabstätte		
8.2.1	einstellige Grabstätte	450,00	€uro
8.2.2	je weitere Grabstelle	150,00	€uro
8.3	Urnenreihengrabstätte	250,00	€uro
8.4	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	250,00	€uro
8.5	Urnenwahlgrabstätte am Rebestock je Grabstelle	50,00	€uro
8.6	Urnenwahlgrabstätte Ruhehain	50,00	€uro
8.7	Urnenreihengrabstätte Stelenhain	50,00	€uro
9.	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenk- platten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	40,00	€uro